



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 28. August 2020
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Ulm, Ulm
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 200812021303
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Industrie- und Handelskammer Ulm

Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Finanzassistent/-in (Versicherung)“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. Juli 2020 erlässt die Industrie- und Handelskammer Ulm als zuständige Stelle gem. § 49 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 79 Absatz 4 vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) die Zulassungsbedingungen und Prüfungsanforderungen für die Zusatzqualifikation zum/zur „Finanzassistent/-in (Versicherung)“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen

§ 1

Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die Auszubildende im Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.



- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes oder die Teilnahme am Kaufmännischen Berufskolleg Bereich Finanzdienstleistungen (Finanzassistent/Finanzassistentin) Schwerpunkt Versicherungen.
- (3) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen erfolgen.

§ 3 Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
- (3) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Fächer:
 - a) Allfinanz
Der Prüfling soll entsprechend den jeweils geltenden Bildungsplänen praxisbezogene Aufgaben zu Aspekten der Allfinanz in einer Prüfungszeit von 90 Minuten bearbeiten.
 - b) Steuern
Der Prüfling soll entsprechend den jeweils geltenden Bildungsplänen praxisbezogene Aufgaben zu steuerlichen Aspekten in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.
- (4) Mündliche Prüfung: In einem Beratungsgespräch von höchstens 30 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, dass er Gespräche mit Kunden situationsbezogen vorbereiten, verkaufsorientiert führen und auf Kundenargumente angemessen reagieren kann. Bei der Aufgabenstellung sind die Schwerpunkte Allfinanz und Steuern zugrunde zu legen. Dem Prüfling ist nach der Wahl der Aufgabe eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den beiden schriftlichen Prüfungsfächern sowie in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

§ 5 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse.
- (2) Das Zeugnis des Finanzassistenten/der Finanzassistentin (Versicherung) wird erst nach bestandener Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen ausgehändigt.



§ 6 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Ulm für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Finanzassistent/-in (Versicherung)“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen tritt am 1. September 2020 in Kraft und hat Gültigkeit bis 31. Dezember 2025.

Ausgefertigt:

Ulm, den 28. Juli 2020

Industrie- und Handelskammer Ulm

Dr. Jan Stefan Roell
Präsident

Max-Martin W. Deinhard
Hauptgeschäftsführer

Zusätzlich zur Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger wird die vorstehende Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Finanzassistent/-in (Versicherung)“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen im Internet unter

www.ulm.ihk24.de

veröffentlicht.